Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke im Erfurter Stadtrat Frau Stange Fischmarkt 1 99084 Erfurt

DS 2317/13 - Beräumung des Mühlgrabens in Erfurt-Hochheim Ihre dringliche Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

auf Ihre Anfrage zur Beräumung des Mühlgrabens in Erfurt-Hochheim möchte ich Folgendes antworten:

1. Wann werden weitere Maßnahmen zur Beräumung des Mühlgrabens (Kiesbänke sowie Schlamm) durchgeführt, damit bei wieder auftretendem Hochwasser der Bach das ankommende Wasser gefahrlos durchleiten kann?

Die Rinne im Mühlgraben im Bereich Grüner Weg und Edeka-Einkaufsmarkt ist bereits auf einer Strecke von 200 m von Hand beräumt worden (08.11.2013 bis 14.11.2013). Nach Beseitigung aller Abflusshindernisse hat sich der Wasserspiegel um 10 bis 15 cm abgesenkt. Die erforderlichen Maßnahmen zur Beräumung sind am 26.11.2013 abgeschlossen worden. Das Wasser im Mühlgraben soll sich jetzt weiter in die schlammige Sohle einarbeiten. Die Absenkung des Wasserstandes wird durch das Garten und Friedhofsamt, Gewässerunterhaltung, beobachtet.

2. Mit welcher Begründung wurde durch die Stadtverwaltung eine Aufforderung an die Besitzer der Häuser direkt am Mühlgraben geschrieben mit dem Hinweis, sie mögen die Abfälle und Anschwemmungen hinter ihren Häusern bis zum Frühjahr 2014 beseitigen?

Die untere Wasserbehörde hat gemeinsam mit dem Unterhaltungspflichtigen in Vorbereitung der unter 1. dargelegten Maßnahmen Abstimmungen vor Ort getroffen und dabei die Ablagerungen von Grünschnitt und anderer Materialien sowie die Einzäunung und Aufstellung von Kompostern auf städtischem Flurstück festgestellt. Das städtische Flurstück dient als Wegeverbindung für erforderliche Unterhaltungsarbeiten am Mühlgraben sowie als Grünstreifen.

Nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz dienen die Gewässerrandstreifen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer

Seite 1 von 2

Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen.

Der Gewässerrandstreifen bemisst sich bei Gewässern II. Ordnung ab der Böschungsoberkante fünf Meter landeinwärts. Ablagerungen von Gegenständen, Grünschnitt usw., welche den Abfluss behindern oder aber auch fortgeschwemmt werden können, sind in diesem geschützten Bereich generell verboten.

3. Mit welchen Konsequenzen haben jene Bürger, die dieser Aufforderung zur Beräumung des Bachufers nicht bis zum Frühjahr 2014 nachkommen, seitens der Stadtverwaltung zu rechnen?

Die untere Wasserbehörde wird entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Landes Thüringen tätig werden. Es wird davon ausgegangen, dass sich die Bürger rechtskonform verhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein